

nicht verletzen: ein Aberkennungsbeschuß sei also nicht wirksam, wenn er diesem Grundsatz offensichtlich zuwiderlaufe.

Für die Entscheidung zwischen den beiden dargelegten Auslegungsmöglichkeiten ist weiter zu beachten, daß sich auch Satz 1 des Abschnittes III/9 — also ganz abgesehen von dem die Möglichkeit der Ausnahmebeschlüsse enthaltenden Satz 2 — in Wirklichkeit überhaupt nicht mit der Entstehung des materiellen Anspruchs des Ausscheidenden befaßt, sondern nur mit dem Zeitpunkt seiner Erfüllung. Das ist für die Frage der Rückzahlung der Einlage so selbstverständlich, daß allgemein — wie dargelegt, auch von den Anhängern der Aberkennungsmöglichkeit — die Notwendigkeit einer Auszahlung bejaht wird, obwohl hierfür, zumindest vom Standpunkt der letzterwähnten Ansicht aus, keine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung besteht. Die Vorschriften über Entstehung und Bemessung des Gewinnanteils aber sind nicht im Abschn. III/9, sondern im Abschn. VIII/3 bis VIII/5 enthalten. Danach sind in der Regel 55 Prozent, in gewissen Ausnahmefällen 45 Prozent des Gewinns, d. h. nach Abschn. VIII/6 des Reingewinns, dem Akkumulationsfonds zuzuführen. Der Rest, also in der Regel 45 Prozent, wird nach Abschn. VIII/4 dem Konsumtionsfonds zugeführt. Dieser dient der Gewährung von Beihilfen aus besonderen Anlässen und zu kulturellen Ausgaben einerseits und der Zahlung von Gewinnanteilen an alle Mitglieder andererseits; mindestens 30 v. H. des Gewinns sind an die Mitglieder „entsprechend ihrer geleisteten Arbeit“ zu verteilen.

Hieraus ergibt sich zunächst, daß die Erstattung eines Anteils aus dem Konsumtionsfonds nach Abschn. III/9 an einen Ausscheidenden überhaupt nur möglich, dann aber auch notwendig ist, wenn und soweit ihm nach Abschn. VIII/4 ein Gewinnanteil zusteht. Nur nach dieser Bestimmung ist also zu entscheiden, ob einem Ausscheidenden ein Gewinnanteil zu gewähren ist.

Diese Vorschrift unterscheidet die Ausscheidenden grundsätzlich nicht von den Mitgliedern, die in der Genossenschaft verbleiben. Sie bestimmt die Verteilung des Gewinns in der hier dargelegten Art „entsprechend der Menge und Qualität ihrer geleisteten Arbeit“, also nach dem Leistungsprinzip. Dieses Prinzip ist in unserer Verfassung als Recht des Bürgers festgelegt (Art. 18 Abs. 2). Seinem Charakter nach gilt es für alle Arbeitenden, d. h. alle Werkstätigen. Es beschränkt sich also nicht auf Arbeiter. Infolgedessen gilt es insbesondere auch für Genossenschaftshandwerker. Es ist aber nicht nur ein Rechtsprinzip, sondern vor allem einer der wichtigsten Grundsätze unserer Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung. Das hat an sich auch das Kammergericht erkannt, wenn es auch zu einer damit nicht in Einklang stehenden Folgerung gekommen ist. Daß es vom Musterstatut ausdrücklich übernommen ist, bekräftigt die Notwendigkeit des Schlusses, daß das Leistungsprinzip auch bei den Beschlüssen der Mitgliederversammlung über die Gewinnverteilung zu berücksichtigen ist.

Allerdings müssen hierbei die der PGH vom Gesetz eingeräumte weitgehende, wenn auch nicht schrankenlose Selbständigkeit und die innergenossenschaftliche Demokratie beachtet werden. Es muß im allgemeinen davon ausgegangen werden, daß die Mitgliederversammlung nicht nur das Maß der Leistungen jedes Mitgliedes am besten kennt, sondern auch, daß die in der PGH zusammengeschlossenen fortschrittlichen Handwerker im allgemeinen den Willen haben werden, den Gewinn untereinander gemäß der Leistung jedes einzelnen angemessen zu verteilen. Das bedeutet, daß normalerweise jedes Mitglied einen Gewinnanteil erhält, z. B. auch dann, wenn es nur verhältnismäßig untergeordnete Hilfsarbeiten geleistet hat; der etwa verschiedene Wert

der Arbeiten der Mitglieder wird in der Bemessung des Anteils zum Ausdruck kommen. Dem Leistungsprinzip entspricht aber auch, daß Mitglieder, die überhaupt nicht oder nicht nennenswert gearbeitet haben, keinen Anteil erhalten — unbeschadet der Möglichkeit, ihnen Beihilfen zu gewähren, wenn die Unterlassung der Arbeit durch Krankheit verursacht worden war. Ebenso wird ein Mitglied keinen Gewinnanteil erhalten können, wenn seine Arbeit wertlos oder nahezu wertlos war. In allen anderen Fällen ist dem Mitglied ein der Höhe nach gemäß seiner Leistung zu bemessender Gewinnanteil zu gewähren. Daher ist die Aberkennung des Gewinnanteils nur möglich, wenn die Mitgliederversammlung das Fehlen jeglicher Arbeitsleistung oder deren Wertlosigkeit feststellt. Derartige Beschlüsse sind dann vom Gericht nachzuprüfen, wenn sie offensichtlich unrichtig sind und dem Leistungsprinzip widersprechen, d. h. wenn dem Mitglied — oder dem Ausgeschiedenen — der Gewinnanteil aberkannt wird, obwohl es Arbeit von nicht unerheblichem Werte geleistet und dadurch den Konsumtionsfonds vermehrt hatte. Der Beweis hierfür wird sich in der Regel aus der Buchführung der Genossenschaft, aber auch vielfach schon aus den Unterlagen des Mitgliedes erbringen lassen. Aus ihnen wird meist hervorgehen, was das Mitglied in dem maßgeblichen Zeitraum gearbeitet und was es hierfür bereits als laufende Arbeitsvergütung erhalten, wie die PGH also früher seine Leistung bewertet hat.

Die Auffassung, daß eine Aberkennung des Gewinnanteils nach Abschn. III/9 nicht möglich ist, daß aber andererseits ein Mitglied, auch ein ausgeschlossenes, nach Abschn. VIII/4 nur dann keinen Anteil erhalten darf, wenn es keine Arbeit von nennenswertem Werte geleistet hat, daß ein dahingehender Beschluß einer derartigen Begründung bedarf und diese nachgeprüft werden kann, wenn sie offensichtlich unrichtig ist, entspricht auch den sonstigen Regelungen des Musterstatuts. Es sei darauf hingewiesen, daß das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied zur Deckung des Verlustes der PGH beizutragen hat, der in der Zeit seiner Mitgliedschaft entstanden ist (Abschn. III 8). Es ist durchaus möglich, daß der Verlust erst später bekannt wird, z. B. auf Grund von Schadensersatzprozessen, die erst nach dem Ausscheiden anhängig werden. Es entspricht also auch in diesem Grunde der Billigkeit, daß der Haftung der Anteil am Gewinn gegenübersteht. Darüber hinaus ist zu beachten, daß, wie bereits erwähnt, in der Regel 55 Prozent des Gewinns ohnedies dem Akkumulationsfonds zugeführt werden, an dem der Ausscheidende nach dem Wesen der Genossenschaft keinen Anteil hat, und daß ihm auch der Teil des Gewinns, der für kulturelle Zwecke verwendet wird, nicht zugute kommen kann. Es ist also davon auszugehen, daß der Ausgeschiedene nur von den 30 Prozent des Reingewinns einen Anteil erhalten kann, die an die Mitglieder verteilt werden müssen. Es entspricht, wie die Oberste Staatsanwaltschaft in der Kassationsverhandlung zutreffend ausgeführt hat, dem Leistungsprinzip, daß er diesen Anteil von dem Gewinn erhält, den er durch seine Arbeit mitgeschaffen hat.

Andererseits ist die Verklagte berechtigt, gegen die Ansprüche des Klägers mit Schadensersatzansprüchen aufzurechnen, wie sie sie in ihren bisherigen Schriftsätzen dargelegt hat. Die Geltendmachung etwaiger Schadensersatzansprüche wird zweckmäßigerweise von der Mitgliederversammlung zu beschließen sein. Das Gericht wäre an einen solchen Betrag als obere Grenze gebunden, d. h. es dürfte der Verklagten keinen höheren Schadensersatz zuerkennen. Bis zu dieser Grenze hätte das Gericht aber die zur Aufrechnung verwandte Schadensersatzforderung unbeschränkt nachzuprüfen, wie der Senat bereits in dem Urteil 2 Zz 4/61 vom 16. Mai 1961 erkannt hat.